

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 61

[C — 2010/00695]

25 JUNI 2010. — Arrêté royal modifiant le PJPOL en matière de dispenses des épreuves de sélection dans le cadre du recrutement externe pour les services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 25 juin 2010 modifiant le PJPOL en matière de dispenses des épreuves de sélection dans le cadre du recrutement externe pour les services de police (*Moniteur belge* du 9 juillet 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 61

[C — 2010/00695]

25 JUNI 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van het RPPOL inzake de vrijstellingen van selectieproeven in het raam van de externe aanwerving voor de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 juni 2010 tot wijziging van het RPPOL inzake de vrijstellingen van selectieproeven in het raam van de externe aanwerving voor de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 61

[C — 2010/00695]

25. JUNI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des RSPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2010 zur Abänderung des RSPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

25. JUNI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des RSPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Dezember 2009;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 260/9 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 27. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 28. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 29. Januar 2010;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.060/2 des Staatsrates vom 28. April 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Abänderungsbestimmungen

Artikel 1 - Artikel IV.I.29 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und den Königlichen Erlass vom 6. April 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der erste Satz, der mit den Wörtern "Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihilfsbediensteter" beginnt und mit den Wörtern "von den vorher abgelegten Auswahlprüfungen befreit" endet, durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter und der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor, die bei einer Auswahlprüfung nicht das Minimum erreicht haben und diese im Rahmen eines Auswahlverfahrens für denselben Kader innerhalb zweier Jahre, gerechnet ab der Notifizierung ihres Versagens, erneut ablegen, sind von den in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Auswahlprüfungen, bei denen sie das Minimum erreicht haben, befreit."

2. In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2, 3" durch die Wörter "Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "und diese" und den Wörtern "innerhalb zweier Jahre" die Wörter "im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Stelle eines Hauptinspektors mit der gleichen Sonderspezialisierung beziehungsweise Spezialisierung als Polizeiassistent" eingefügt.

4. In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2, 3" jedes Mal durch die Wörter "Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

5. In Absatz 6 werden die Wörter "eines höheren Kadern" durch die Wörter "mindestens desselben Kadern" ersetzt.

6. Zwischen Absatz 6 und Absatz 7 werden drei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent ist von der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er die Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für die Stelle eines Hauptinspektors mit der gleichen Sonderspezialisierung beziehungsweise Spezialisierung als Polizeiassistent bestanden hat.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter, der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor und der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent sind von der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung befreit, wenn sie das festgelegte Minimum für die Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens erreicht haben. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Bei Bedarf verlangt die in Artikel IV.I.17 erwähnte Prüfungsberatungskommission jedoch eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Anforderungen, bevor sie über die Eignung des Bewerbers befindet.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter und der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens für einen höheren Kader von der in Artikel IV.I.17 erwähnten Prüfungsberatungskommission für den Kader der Polizeibediensteten beziehungsweise den Kader des Personals im einfachen Dienst für geeignet befunden worden sind, sind für eine Dauer von zwei Jahren ab der Notifizierung der Entscheidung der Prüfungsberatungskommission von den in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Auswahlprüfungen befreit."

7. Der frühere Absatz 7 wird aufgehoben.

8. Im früheren Absatz 8, der Absatz 10 wird, werden zwischen den Wörtern "Personalmitglieder" und den Wörtern "des Kadern des Personals im einfachen Dienst" die Wörter "des Kadern der Polizeibediensteten," eingefügt.

Art. 2 - In den RSPol wird ein Artikel IV.I.29bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. IV.I.29bis - Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnt Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprachenregelung organisiert wird als derjenigen, in der das vorhergehende Auswahlverfahren absolviert worden ist, in den Genuss der in Artikel IV.I.29 Absatz 1 bis 3 und 6 bis 10 erwähnten Befreiungen.

Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnt Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprache organisiert wird als derjenigen, in der das Diplom erworben worden ist, in den Genuss der in Artikel IV.I.29 Absatz 4, 5 und 11 erwähnten Befreiungen."

Art. 3 - In den RSPol wird ein Artikel IV.I.29ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. IV.I.29ter - Der Minister kann die Fälle bestimmen, in denen eine Befreiung von den Unterprüfungen der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Auswahlprüfungen gewährt wird."

Art. 4 - Artikel IV.I.54 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und den Königlichen Erlass vom 6. April 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "von den Auswahlprüfungen, bei denen er das Minimum erreicht hat," durch die Wörter "von den in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2 oder 4 erwähnten Auswahlprüfungen, bei denen er das Minimum erreicht hat," ersetzt.

2. In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 4" durch die Wörter "Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2 oder 4" ersetzt.

3. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Bewerber um eine Stelle der Stufe B, der Inhaber eines Diploms ist, das mindestens gleichwertig ist mit denjenigen, die für die Anwerbung für Stellen der Stufe A in den Föderalverwaltungen, so wie sie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten aufgenommen sind, berücksichtigt werden, ist von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit."

4. Der frühere Absatz 4, der Absatz 5 wird, wird wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber wird von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er die Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens der gleichen Stufe bestanden hat."

5. Der Artikel wird durch fünf Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Bewerber um eine Stelle der Stufe D ist von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er das Minimum für die vom Minister bestimmten Unterprüfungen der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens des Kadern der Polizeibediensteten erreicht hat.

Der Bewerber um eine Stelle der Stufe C ist von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er das Minimum für die vom Minister bestimmten Unterprüfungen der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens des Kadern des Personals im einfachen Dienst erreicht hat.

Der Bewerber um eine Stelle der Stufe B ist von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er das Minimum für die vom Minister bestimmten Unterprüfungen der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens des Kadern des Personals im mittleren Dienst erreicht hat.

Der Bewerber um eine Stelle der Stufe A ist von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er das Minimum für die vom Minister bestimmten Unterprüfungen der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens des Offizierskaders erreicht hat.

Der Bewerber, der die Persönlichkeitsprüfung einer bestimmten Stufe besteht, wird von der Persönlichkeitsprüfung einer niedrigeren Stufe befreit. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Bei Bedarf verlangt der Minister oder der in Artikel IV.I.57 erwähnte Dienst jedoch eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Anforderungen, bevor er über die Eignung des Bewerbers befindet.“

Art. 5 - In den RSPol wird ein Artikel IV.I.54*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. IV.I.54*bis* - Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnten Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprachenregelung organisiert wird als derjenigen, in der das vorhergehende Auswahlverfahren absolviert worden ist, in den Genuss der in Artikel IV.I.54 Absatz 1, 5 und 7 bis 11 erwähnten Befreiungen.

Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnten Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprache organisiert wird als derjenigen, in der das Diplom erworben worden ist, in den Genuss der in Artikel IV.I.54 Absatz 2 bis 4 und 6 erwähnten Befreiungen.“

Art. 6 - In Artikel VII.II.17 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. April 2004, werden die Wörter “Die Artikel IV.I.15 Absatz 1, IV.I.16” durch die Wörter “Die Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, IV.I.16” ersetzt.

KAPITEL 2 — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 - Für die Anwendung der in den Artikeln IV.I.29 Absatz 6 und IV.I.54 Absatz 5 RSPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem 1. April 2009 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Die Bewerber, die die Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten, die sie vor dem 1. April 2009 abgelegt haben, bestanden haben, werden gemäß den Artikeln IV.I.29 Absatz 1 und IV.I.54 Absatz 1 RSPol, so wie sie vor dem 1. April 2009 in Kraft waren, davon befreit.

Art. 8 - Artikel IV.I.29 Absatz 7 RSPol findet keine Anwendung auf die Prüfungen zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten, die vor dem gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2009 zur Abänderung verschiedener Texte über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegten Datum abgelegt worden sind.

Für die Anwendung der in Artikel IV.I.29 Absatz 7 RSPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2009 zur Abänderung verschiedener Texte über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegten Datum abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 9 - Artikel IV.I.29 Absatz 8 RSPol findet keine Anwendung auf die Prüfungen der körperlichen und medizinischen Eignung, die vor dem 1. Januar 2010 abgelegt worden sind.

Für die Anwendung der in Artikel IV.I.29 Absatz 8 RSPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem 1. Januar 2010 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Die Bewerber, die das Minimum für die Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung, die sie vor dem 1. Januar 2010 abgelegt haben, erreicht haben, werden gemäß Artikel IV.I.29 Absatz 1 und 2 RSPol, so wie diese vor dem 1. April 2010 in Kraft waren, davon befreit.

Art. 10 - Nur die Personalmitglieder des Kaders der Polizeibediensteten, die die Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung ab dem 1. Januar 2010 abgelegt haben, werden auf der Grundlage von Artikel IV.I.29 Absatz 10 RSPol von der Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung im Rahmen einer externen Anwerbung für einen höheren Kader gemäß Artikel IV.I.1 RSPol befreit.

Art. 11 - Für die Anwendung der in Artikel IV.I.54 Absatz 7 bis 10 RSPol erwähnten Befreiungen werden die Unterprüfungen der Auswahlprüfungen, die vor dem 1. April 2009 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 12 - Für die Anwendung der in Artikel IV.I.54 Absatz 11 RSPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem 1. April 2009 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 13 - In Abweichung von Artikel VII.II.17 Absatz 1 RSPol ist Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol entsprechend anwendbar auf die Bewerber für das Aufsteigen in den Kader des Personals im einfachen Dienst, die die Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung vor dem 1. Januar 2010 abgelegt haben.

Art. 14 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. April 2009, mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 3, der am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Art. 15 - Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Juni 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM